

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1842

39 (12.6.1842)

Zweites Abonnement.

Ein Abonnement besteht aus 25 Nummern und kostet 40fr. Durch die Post bezogen für Baden 48 fr. Die Bestellungen sind für jedes folgende Abonnement zu erneuern.

Landtags-Zeitung.

Man abonniert bei dem nächstgelegenen Postamt, in Karlsruhe bei Ralsch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerwege zu beziehen ist.

[Nr. 39.40.] Verhandlungen der II. Kammer der badischen Stände im Jahre 1842. [12. Juni]

Herausgegeben von den Abgeordneten

Bassermann, Bissing, v. Jzstein, Kuenzer, Martin, Rindeschwender, Sander, Welker und Weller.
Redigirt von dem Abg. Karl Mathy. — Druck von Ralsch und Vogel in Karlsruhe.

11te öffentliche Sitzung der 2. Kammer.

Karlsruhe, 11. Juni. Präsident Bekk, Regierungskommissär: Frhr. v. Rüd. t.

Der Präsident zeigt an, daß die Abtheilungen gestern folgende Vorstände und Sekretäre gewählt haben:

- | |
|--|
| 1. Abth. Vorstand: Schaff; Sekretär: Dörr. |
| 2. " " Bader; " Richter. |
| 3. " " v. Jzstein; " Waag. |
| 4. " " Hoffmann; " Martin. |
| 5. " " Gerbel; " Böhme. |

Für die Budgetkommission wurden in den Abtheilungen gewählt:

1. Abth. Mathy, Weller.
2. " Bassermann, Helbing.
3. " Blankenhorn, Trefurt.
4. " Hoffmann, Martin.
5. " Lenz, Gerbel.

Welker. Ich bitte in dieser ersten Sitzung der nun vollständig konstituirten Volkskammer um die Erlaubniß, einem kurz vor diesem Landtag dahingeshiedenen Kollegen ein Wort der Erinnerung widmen zu dürfen. Es ist der Mann, dessen schönen Wahlbezirk ich als sein Nachfolger zu vertreten die Ehre habe, von dessen ehemaligem Sitze ich jetzt zu Ihnen rede, es ist Aschbach, welchen ein allzufrüher plötzlicher Tod dem Lande in der Blüthe seiner Jahre entriß. Alle, die Aschbach kannten, kennen auch die seltenen Eigenschaften und Verdienste dieses Mannes. Doch soll ich den wahren öffentlichen Charakter des unvergeßlichen Mannes mit zwei Worten bezeichnen, so nenne ich ihn den treuesten Rechts- und Bürgerfreund. Im Gerichts- wie im Ständesaal verteidigte er mit unermüdlicher Beharrlichkeit, mit unerschütterlichem Muth, mit dem reichsten Wissen, mit dem glücklichsten Talente die Verfassung, das Recht, die Freiheit, die Wahrheit; doch vor allem wurde sein ruhiger Vortrag durch die Wärme seines Herzens belebt, wo es galt, einen Mitbürger gegen ungerechte Ge-

walt und Verfolgung zu vertheidigen. Wohin ihn daher auch seine wechselnden Schicksale führten, erwarb er schnell die allgemeine Liebe und Hochachtung der Bürger. Noch kurz vor seinem Ende begrüßte er mit Freude die tugendhafte Anstrengung des größeren Theiles des badischen Volkes, seine Verfassung zu vertheidigen und eine treue unverfälschte Volksvertretung in diesem Saale zu vereinigen, sah er hoffnungsvoll dem Zeitpunkte entgegen, in welchem auch ihm vergönnt seyn werde, sein hochverdienstliches Wirken als Volksvertreter zu erneuern. Friede Deiner Asche! Ehre Deinem Andenken, Du warmer Bürgerfreund, Du unerschütterlicher Kämpfer für Freiheit, Wahrheit und Recht!

v. Jzstein. Ich glaube, daß die Kammer durch Erheben von ihren Sitzen ihre Zustimmung zu erkennen geben soll. — Die Mitglieder erheben sich mit wenigen Ausnahmen.

Böhme und Sander übergeben Petitionen.

Die Tagesordnung führt auf die Wahl von sieben weiteren Mitgliedern zur Verstärkung der Budgetkommission. Es sind 53 Mitglieder anwesend. Von diesen erhalten: v. Jzstein 32, Schmidt 30, Dörr 30, Gottschalk 29, Reichenbach 29, Rindeschwender 26, Hundt 25 Stimmen und sind somit gewählt.

v. Jzstein ersucht den Präsidenten des Ministeriums des Innern um Auskunft wegen Verzögerung der zugesagten Vorlage der Wahlakten des Abg. Kuenzer; auch seien die Wahlakten des Abg. Zittel noch nicht vorgelegt.

Frhr. v. Rüd. t. bemerkt, daß die Wahlakten des Abg. Kuenzer eingesendet seien; allein seine Erklärung sei keine unbedingte. Der Urlaub sei inzwischen von der Kurie nicht erteilt worden; der Wahlkommissär aber sei angewiesen, von dem Abg. Kuenzer die Erklärung einzuholen, ob er die Wahl annehme oder nicht. In Betreff des Abg. Zittel sei an die evangelische Kirchensektion Weisung ergangen und werde demselben eröffnet werden.

Welcher begründet nach den Grundsätzen des kanonischen Rechtes die Ansicht, daß dem Abg. Kuenzer der Urlaub von der Kurie nicht verweigert werden könne; ein solches Recht der geistlichen Behörde würde dem Rechte des Großherzogs und des Landes widersprechen und großes Bedenken bei der Regierung erregen, geschweige bei der Kammer, welche der Regierung selbst das Urlaubsrecht zum Eintritt eines Abgeordneten nicht zugestehet.

Fehr. v. Müdt findet sich nicht veranlaßt, hierauf eine Erklärung zu geben, sondern nur zu bemerken, daß die Rechte der katholischen Kirche von der Regierung immer geachtet worden sind und geachtet werden.

Die Tagesordnung führt zu der Diskussion des von dem Abg. Regenauer gestern erstatteten Berichtes über die zweite Wahl des Landamts Pforzheim (Herrmann).*)

*) Das Ergebnis der Diskussion, welche wir morgen mittheilen war, daß die Wahl mit 28 gegen 22 Stimmen nicht für ungültig erklärt wurde.

(Schluß folgt.)

5te öffentliche Sitzung der 2. Kammer.

(Schluß).

Bekk. Der Abg. Sander beruft sich auf §. 8. der Geschäftsordnung, bewegt sich aber dabei in einem Zirkel; er argumentirt so, als ob die Kammer schon einen Beschluß gefaßt habe; der ist aber noch nicht gefaßt. Der Abg. Sander kennt den Unterschied zwischen Gültigkeit und Beanstandung gewiß recht gut; eine Umstößung der Wahl kann nur aus Gründen erfolgen, die nicht unmittelbar im Rechtsgeschäft liegen, — sie setzt die Wahl als gültig voraus; denn eine nicht für gültig erklärte Wahl kann man nicht umstoßen. Ist das Wahlgeschäft an sich gesetzlich gültig, so ist der Deputirte gewählt, seine Wahl ist gültig, wobei aber immer die Möglichkeit bleibt, daß später ein Motiv gefunden werde, welches die Wahl wieder umzustoßen berechtigt. Ist der Umstößungsgrund schon gegeben, aber zur Zeit nicht bewiesen, so bleibe die Wahl so lange gültig, bis die Sache bewiesen ist. Um eine gültige Wahl zu Stande zu bringen, ist nöthig der Nachweis der gesetzlichen Eigenschaften, und die Beobachtung der gesetzlichen Formen beim Wahlakt; sind jene vorhanden, und diese beobachtet, so ist eine gültige Wahl zu Stande gebracht. Möglich wäre es nur, daß später einer austräte und behauptete, der so gewählte Abg. habe sein Steuerkapital nicht mehr. Würde es da nicht absurd seyn, auf diese Angabe hin sofort

den Deputirten aus der Kammer auszuweisen, bevor noch die Wahrheit konstatiert ist. Da würde es am Ende jedem Schlingel möglich werden, jeden ihm verhassten Deputirten aus der Kammer zu vertreiben. Solchen Kabalen sollte man keinen Spielraum geben.

Trefurt dankt dem Abg. Mördes für seine Worte des Friedens und der Versöhnung. Er sei aber der Meinung, daß der Friede nicht immer durch bescheidenes Zurücktreten und Selbstverlängerung, sondern oft durch festes Entgegenreten zu erlangen sei. Er hoffe nach wie vor zu beweisen, daß er den einen wie den andern Weg zu gehen wisse.

Gerbel. Ich habe viel Juristisches gehört, glaube aber, daß diese Sache nicht auf diesem Wege, sondern auf einem andern zu entscheiden wäre. Ich beurtheile nämlich die Sache nach dem Gefühl und bin der Meinung, daß man zwar über Formen wegsehen könne, daß man aber da, wo es sich davon handelt, ob man sich sagen kann, daß man der Mann des Vertrauens sei, mehr auf die innere Stimme des Gefühls hören, als sich an die Gefeglichkeit der Form anklammern solle. Im gegenwärtigen Fall verdient der allgemeine Ruf auch Beachtung; ein Deputirter aber muß eines tadellosen Rufes genießen; und wer so angegriffen ist, der sollte so lange zurücktreten, als sein Ruf nicht von der Anklage befreit ist. Das Verhältnis der Parteien in der Kammer, bemerkt der Redner, sei allerdings unangenehm, in Folge der durch den Beschluß vom 18. Februar herbeigeführten Scheidung in Einunddreißiger und Sechszwanziger. Allein die Provokationen gehen, wie durch die bisherigen Verhandlungen nachzuweisen sei, von der Regierungspartei aus.

Trefurt zweifelt, daß die Abstimmung vom 18. Febr. die Abscheidung der Mitglieder herbeigeführt habe, denn er könne darin nicht den politischen Charakter finden, der auf die politische Farbe des Einen oder des Andern zu schließen erlaube. Wenn ihn, der sonst nicht leicht aufbrause, in der letzten und heutigen Sitzung die Entrüstung fortgerissen habe, so liege der Grund zunächst in dem bisherigen Verlaufe der Wahldebatten. Man habe von Seiten der Gegner keine Gelegenheit versäumt, die Staatsregierung in Schatten zu stellen und die Beamten als unfreie Werkzeuge der Regierung zu brandmarken. Man habe nur den Deputirten der Opposition den Namen Patrioten und Volksfreunde beigelegt, als ob die Freunde der Regierung Feinde des Vaterlands wären (Widerspruch von vielen Seiten). Daher seine Aufwallung, die sonst selten bei ihm vorkomme.

v. Ißstein. Die Ausführung des Abg. Bekk ist sehr gelehrt und scharfsinnig, allein sie hat mich dennoch nicht überzeugt. Der Gegenstand der Anklage ist sehr einfach und klar, die Anklage selbst nicht von Galgenschlängen, wie der

Abg. Beck sich sehr hart ausdrückte, sondern von achtbaren Bürgern von Seelbach vor die Kammer gebracht. Dies und die Notorietät der Sache in der ganzen Gegend gibt der Beschuldigung auf Bestechung der Urwähler ein nicht geringes Gewicht. Der gesunde Sinn eines schlichten Bürgers in der Abtheilung hat die Sache ganz einfach und richtig aufgefaßt; er hat gesagt: warum hat denn der Abg. Böcker den Leuten Geld gegeben, als darum, daß sie ihre Stimmen den von ihm vorgeschlagenen Wahlmännern geben sollen. Und diese Wahlmänner haben ihn gewählt; er ist nicht der Mann des Vertrauens. Selbst der Abg. Beck hat diese Art und Weise, einen Sitz in der Kammer zu erlangen, streng gewürdigt; er muß daher selbst für die Beanstandung der Wahl stimmen.

Geh. Ref. Eichrodt. Vorerst müsse die Glaubwürdigkeit der Petition untersucht werden; nehme man diese Anklage so leicht hin als begründet und beachtenswerth auf, so würde die Kammer dem ausgesetzt seyn, daß frivole Menschen die unbegründetsten Angaben an die Kammer brächten; vor allen Dingen müsse die Authentizität der Unterschriften nachgewiesen seyn, denn er erinnere nur den Abg. Welker an eine durch ihn an einem früheren Landtage übergebene Petition, bei der sich gefunden habe, daß die Unterschriften sämmtlich erdichtet gewesen seien.

v. J. Stein. Aber die Sache war wahr, von der es sich handelte.

Knapp. Die ganze Sache wird auf das Einfachste und Kürzeste beendet werden, wenn der Abg. Böcker in diesen Saal tritt und sich ausspricht. Wenn er mit der Hand auf dem Herzen erklärt: ich bin rein von Bestechungen, so wollen wir ihm glauben.

Beck: Nicht die Wahlmänner von Seelbach habe ich Galgenshängel genannt, sondern die zwei Menschen, die die Schamlosigkeit hatten, sich selbst anzugeben, und in Bezug auf diese beharre ich jetzt noch auf dem, was ich gesagt.

Kindeschwender: Mir brummt noch der Kopf von der unendlich kunstfertigen, ächt juristischen Ausführung des Abg. Beck, die, wenn es Andern geht, wie es mir gegangen ist, statt zu erläutern, nur von der richtigen Beurtheilung der Streitfrage abwegig führte. Ich lasse darum die Rechtsgelehrten in ihrem Bereiche, und appellire an den gesunden Menschenverstand, um auf den nächsten Schluß zu kommen, daß bei der Einfachheit der Sache der Wortlaut des §. 8 der Geschäftsordnung Ziel und Maß gebe. Wir wollen hier nicht entscheiden, daß die vorliegende Wahl ungültig sei, sondern daß sie einer Beanstandung unterliege, und sprechen wir solche aus,

so kann der Abgeordnete so lange nicht mehr an den Beratungen Theil nehmen, bis der Anstand auf irgend eine Weise gelöst oder gehoben ist.

Junghanns kann die Wahl nicht beanstanden, da das von einem Notar aufgenommene Sündenbekenntniß der zwei Selbstbenennzianten nicht die Bedeutung einer glaubwürdigen öffentlichen Urkunde habe. Einerseits sei der Notar nicht kompetent, Zeugen abzuhören und Urkunden darüber aufzunehmen; andererseits gehöre er selbst zu der Gegenpartei Böckers und habe eine Hauptrolle bei den Untrieben gegen denselben gespielt.

Bleidorn motivirt seine Abstimmung aus Gründen des gesunden Menschenverstandes und des §. 8 der Geschäftsordnung. Er verwahrt sich gegen den Vorwurf persönlicher Rücksichten, da er vielmehr im Interesse Böckers, der sein Freund sei, die Wahl bis nach gepfogener Untersuchung beanstande.

Bader würde dem Antrag der Abtheilung beistimmen, wenn die Thatsache der Bestechung konstatiert wäre; das Zeugniß jener beiden Menschen sei aber für ihn kein Zeugniß, und darum theile er die Ansicht des Abg. Beck.

Weller tritt dem Antrag des Abg. Beck mit Entschiedenheit entgegen, da derselbe nach den Gesetzen unzulässig sei. Wenn eine Wahl beanstandet wird, so kann der Gewählte nach der Geschäftsordnung so lange nicht eintreten, bis der Anstand gehoben ist. Sobald aber eine Wahl für gültig erklärt ist, könne sie hintenach nicht wieder umgestoßen werden. Wollte man dieß zugeben, so könne ein Abgeordneter, dem die Mehrheit nicht hold sei, jeden Augenblick seinen Sitz verlieren.

Mördes tritt dieser Ansicht bei, so wie dem Wunsche des Abg. Knapp, daß Böcker selbst aufgetreten wäre und eine beruhigende Erklärung gegeben hätte.

Auf den Ruf „zur Abstimmung“ erklärt Beck, daß abgestimmt werden solle: 1. ob die Wahl als unbeanstandet zu erklären, 2. die Petition der Wahlmänner dem hohen Staatsministerium zur Untersuchung zu überweisen sei? Der Redner reassumirt seine Argumente zur Verteidigung seiner Anträge. Die Kammer hat nur über die Wahlakten zu erkennen; diese dienen ihr zur Grundlage ihres Beschlusses auf Beanstandung oder Nichtbeanstandung; die Form der Gültigkeitserklärung einer Wahl ist der Geschäftsordnung fremd; eine Wahl wird gültig dadurch, daß sie für nicht beanstandet erklärt wird. Werden Thatsachen von außen her beigebracht, so können diese keinen Beschluß auf Beanstandung motiviren, der Gewählte bleibt im Besitze seines Rechts, in der Kammer zu sitzen; seine Wahl aber kann später annullirt werden.

Gerbel: Das heißt: die Gültigkeit in die Hand der Regierung legen, denn sie kann die Untersuchung verzögern, so lang sie will.

Richter, welcher dem Schauplaze der Wahlvorgänge nahe war, erzählt, wie die beiden Parteien, deren Häupter Sichorienfabrikant Böcker und Tabakfabrikant v. Logbeck waren, sich aus rein persönlichen Gründen bekämpften. Sie hätten zwar durch Farben sich in Blaue und Gelbe geschieden, allein ihre politische Farbe sei eine und dieselbe. Es sei allgemein bekannt, daß jeder Theil alle Kräfte aufgebieten, alle Mittel angewendet hätte, um den Gegner zu verdrängen. Freigelage seien in den Wirthshäusern gehalten, Tausende von Gulden zu Bestechungen verwendet worden. Der Redner findet diese Austritte sehr beklagenswerth und stimmt für die Beanstandung einer durch solche Mittel erzielten Wahl. (Vielseitiger Ruf: zur Abstimmung).

Welcker, als Berichterstatter, hat das Wort: Die Bertheidiger des Abg. Böcker haben ihm keinen guten Dienst erwiesen, indem sie ihn mehr vom Standpunkt der Partei-ansicht als von dem des Rechts aus vertheidigten. Durch solche Parteilichkeit entkräftet man Anklagen nicht. Achtbare Bürger sollte man nicht beschimpfen, wenn sie im Interesse der Verfassung und der Wahrheit Eingaben an die Kammer richten. Man hätte noch weniger Diejenigen angreifen sollen, die nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung über die Petitionen schlechthin den Stab brechen und die Anklagen als keiner Untersuchung bedürftig abweisen konnten. Zur Bertheidigung der Abtheilung ist es nöthig, zu bemerken, daß selbst die Dürr'sche Petition bedeutende Momente enthält, welche die Gegner gänzlich übersehen. So handelt es sich in derselben nicht bloß um eine alte Bankerottgeschichte, sondern darum, daß Hr. Böcker sich für den Landtag 1831 durch ein erschlichesenes, unrichtiges Wiederbefähigungsurtheil den Zutritt in die Kammer verschafft habe, und daß er noch gegenwärtig, bei großem eigenem Reichthume, durch ihn verarmte Kreditoren unbefriedigt in Armuth schmachten lasse. Selbst die in der Petition gegen das Amt rücksichtlich jener Fälschung ausgesprochene Beschuldigung könne doch bei Manchem den Gedanken erwecken, die Sache müsse doch so ganz leer nicht seyn, weil sonst von Amtes wegen gegen den Petenten als Verläumder hätte eingeschritten werden müssen. Noch gefährlicher sei der Satz der Gegner, daß man bei Bestechungsanklagen keine andere Angaben berücksichtigen dürfe, als solche, welche auf öffentliche Urkunden gegründet sind. Wo soll die Garantie für ächte, freie Volkswahlen auf diesem Wege zu finden seyn? Doch wohl nicht in den Aussagen abhängiger, partiischer mitangeklagter Bürgermeister und Beamten? auf Bekennt-

nisse, zumal auf reumüthige, und, so wie hier, durch mehrfache Umstände unterstützte Bekenntnisse, selbst der größten Verbrecher, gründeten alle Gerichte Todesurtheile; hier aber sollten nach der Meinung der Gegner solche Bekenntnisse ganz werthlos seyn! Falsch ist ferner der Grundsatz, daß auch, wenn die Urwahlen verfälscht seien, doch die Wahl des aus bestochenen Urwählern hervorgegangenen Deputirten, wenn sie sonst keine Formgebrechen habe, keiner Beanstandung unterliegen. Nur die Kammer hat auch über die Wahl der Wahlmänner zu entscheiden. Die Wahlkommissionen können nicht als hinlängliche Garantien für die Integrität der Urwahlen gelten und weder sie noch die Refursentscheidungen der Staatsbehörden könnten auf eine souveräne Gewalt Anspruch machen. Zumal wenn gerade die an der Spitze der Wahlkommission stehenden Bürgermeister und die Beamten der Wahlbeherrschung angeklagt sind. Wo aber die Urwahl verfälscht ist, da kann auch die Deputirtenwahl nicht für ächt gelten. Mit Erstaunen aber muß es erfüllen, wenn man hört, daß Bestechung kein Vergehen sei, da doch das gemeine Recht wie die neueren Kriminalgesetzbücher alle Bestechungen, in Beziehung auf Ausübung öffentlicher Pflichten als Kriminalvergehen behandeln. Daß die Bestechung eine moralische Pest sei, deren Verbreitung man auf alle Weise entgegen treten müsse, läugnet man freilich nicht. Allein dieses sind eben nur schöne Worte, denen die Kraft fehlt. Die Notorietät gelte als gleichgültig; handle sich's von einzuleitenden Untersuchungen wegen Wahlbestechungen, so wolle man diese gegen die Verführten, nicht gegen die Verführer gerichtet wissen. Der Redner fragt, ob nicht dadurch der Glaube an die Moralität untergraben werde? Möge die Kammer immerhin die in Frage stehende Wahl für gültig erklären, das Volk halte den Gewählten nicht für würdig, seinen Sitz in dieser Kammer einzunehmen. Er lasse sich in seinem Urtheil durch materielle Gründe, nicht durch formelle bestimmen; wolle man der Theorie des Abg. Beck beistimmen, wonach eine Wahl für gültig, dann hintennach für ungültig erklärt werden könne, dann ist kein Mitglied mehr sicher, dann wackeln alle ihre Sitze; ein solcher Grundsatz sei eben so sophistisch, als gefährlich.

Hr. v. Rüd't widerspricht der Behauptung des Abg. Welcker, daß die Prüfung der Urwahlen der Kammer zustehe. Die Verfassung wisse nichts von einem solchen Rechte der Kammer.

Regenauer erhebt sich gegen die Aeußerungen des Berichterstatters, welche den Abg. Böcker betreffen. Wenn von jener Seite behauptet werde, das Land hole den Abg. Böcker nicht für würdig in der Kammer zu sitzen, so be-

haupte er: wenn der Abg. Böcker seinen Sitz in der Kammer verliere, so werde ein großer und nicht der schlechteste Theil des Volkes sagen, sondern weil er das Opfer gehässiger Leidenschaft geworden sei.

Bekk bemerkt, daß Jeder so lange für gut zu halten sei, bis das Gegentheil bewiesen sei. Es liege aber kein Grund zu einem Verdammungsurtheil gegen den Abg. Böcker vor.

Auf den Antrag des Abgeordneten Rindeschwender wird namentlich abgestimmt. Für den Antrag der Abtheilung, die Wahl für beanstandet zu erklären, stimmen folgende 22 Mitglieder: Baffermann, Binz, Blankenhorn, Bleidorn, Gerbel, Gottschalk, Grether, Helbing, Hundt, v. Izkstein, Knapp, Lenz, Mördes, Müller, Reichenbach, Richter, Rindeschwender, Sander, Schmidt, Welcker, Züllig. Gegen den Antrag, also für Nichtbeanstandung der Wahl stimmen folgende 31: Bader, Bannwarth, Bekk, Bissing, Böhme, Dörr, Fauth, Fischer, Gastroph, Goll, Jörger, Junghanns, Lang, Leiblein, Löffler, Martin, Meier, Mezger, v. Neubronn, Plaz, Poffelt, Regenauer, Rettig, Schaaff, Schanzlin, Selzam, v. Stockhorn, Tresurt, Vogelmann, Waag, Wagner. Der zweite Antrag des Abg. Bekk, die Eingabe von Seelbach dem Großh. Staatsministerium zur Anordnung einer Untersuchung zu überweisen, wird einstimmig angenommen.

Die Sitzung wird geschlossen.

6te öffentliche Sitzung der 2. Kammer.

Karlsruhe, 3. Juni. Vorsitz des Alterspräsidenten Wegel. — Regierungs-Kommission: Staatsrath Frhr. v. Rüd t, Geh. Referendar Eichrodt. —

Frhr. v. Rüd t übergibt die Wahllakten des Abg. Welte, welche der vierten Abtheilung überwiesen werden.

Der Abg. Junghanns begründet einen Antrag über die Behandlung der Wahlprüfungen, um die bisherige ungleiche Behandlung dieses Gegenstandes für die Zukunft zu beseitigen.

Mördes und Weller widersetzen sich dem Antrage, welchem keine weitere Folge gegeben wird. Da die Berichte über die Wahlen von Hornberg und Freiburg noch nicht vorgetragen werden können, so führt die Tages-

ordnung zur Erstattung des Berichtes über die Wahl der Aemter Schwellingen und Philippsburg (Rettig).

Sander berichtet über diese Wahl. Aus den Wahllakten ist kein Anstand zu entnehmen; allein es liegt eine Petition von 15 Wahlmännern vor, aus welcher die Abtheilung zwei Gründe der Beanstandung entnimmt. Der Inhalt ist im Wesentlichen Folgender:

Die Petenten geben an, daß zugleich mit Anordnung der Wahlen die Beamten von Schwellingen und Philippsburg die Bürgermeister ihrer Bezirke versammelten und dahin insbesondere zu wirken suchten, daß Keiner von den Einunddreißig gewählt würde. In gleichem Sinne hätten untergeordnete Beamte die Wahlfreiheit zu beschränken gesucht. Der Forstbeamte Zipperlin habe allen herrschaftlichen Holzfällern, 80 bis 90 an der Zahl gedroht, daß, wenn sie nicht dem Bürgermeister und Accisor von Diersheim die Stimmen zum Wahlmann geben würden, ihnen zugleich die Arbeit entzogen werden würde. Der Herr Amtmann von Philippsburg habe mehrere Wahlmänner auf das Amt bescheiden und sich durch Handschlag das Versprechen geben lassen, daß sie den Hrn. Abg. v. Izkstein nicht wählen wollten; er sei sogar in den Ortschaften herumgefahren, um gegen die Wahl desselben zu wirken, während doch der §. 72 der Wahlordnung die Wahlmänner anweist, nach ihrer eigenen Ueberzeugung ihre Stimmen abzugeben, wie sie es für das Beste des Landes am dienlichsten erachten, und sie hierauf sogar ein Handgelübde ablegen müssen. — Sie erzählen sodann, wie Hr. Amtmann Fauth die Wahlmänner auf den 14. April zu einer Unterredung nach Neulufheim geladen, in der Einladung ausdrücklich bemerkte, die Kosten der Zusammenkunft würden aus derselben Kasse, wie alle übrigen Kosten, bestritten werden, und wie sein Benehmen dabei über alle Maßen außergewöhnlich und Herr Amtsassessor Bode in gleicher Weise thätig gewesen sei. Dieses Benehmen von Männern, welche mit Amtsgewalt versehen sind, und in welchen viele Anwesende ihre eigenen Vorgesetzten erkannten, mußte einschüchternd wirken. — Von weit tiefer eingreifender Bedeutung seien aber die Vorgänge am Tage der Wahl selbst, wo der Herr Wahlkommissär, statt nach §. 71 der Wahlordnung im Allgemeinen die Eigenschaften eines Abgeordneten nochmals aus einander zu setzen, durch Betrachtungen über die unverkennbare Persönlichkeit des früheren Abgeordneten, dessen Wiedererwählung entgegen gewirkt habe. So habe er unter anderem bemerkt: Der Großherzog habe die Kammer auflösen müssen, weil die Angriffe derselben, obgleich gegen die Minister gerichtet,

doch auch den Regenten berührt hätten.“ Als Beleg habe er das Manifest Sr. K. Hoheit des Großherzogs und den dasselbe betreffenden Beschluß der Kammer verlesen und den Wahlmännern zu Gemüthe geführt, daß sich der allverehrte Landesvater durch die Stände in seinen Rechten gekränkt fühle und deshalb mit dieser Wahl an Sein Volk appellire. Dieser Vortrag habe nothwendig auf das Resultat der Wahl einwirken müssen. Auf der andern Seite sei kein schlummerndes Gewissen geweckt, seien die Wahlmänner nicht an die Heiligkeit des von ihnen abzulegenden Gelübdes erinnert, nicht vor Uebertretung desselben gewarnt, ja es sei ihnen nicht einmal ein Handschlag abgenommen worden, welche Förmlichkeit doch ausdrücklich durch das Gesetz vorgeschrieben sei. — Im Einklang mit dem Benehmen des Wahlkommissärs sei das Benehmen des Amtsvorstandes und Assessors von Schwegingen gewesen; diese hätten Tisch, Feder und Dinte herbeigeschafft, damit die Wahlmänner in dem Rathhauslokal ihre Stimmzettel schreiben könnten; hätten sich an die Thüren gestellt, die, welche sie gewonnen zu haben glaubten, nicht aus den Augen gelassen und so seien beinahe Alle im Rathhause geblieben. Die Andern, als sie bemerkten, daß die Meisten auf dem Rathhause blieben, seien umgekehrt und hätten dann gewahrt, daß jene unter den Augen der beiden Beamten schrieben, Einige dem Herrn Amtmann Fauth ihre beschriebenen Zettel zeigten, um sich gleichsam über ihre Wahl bei ihm auszuweisen. Recht deutlich hätten sich so die Folgen der von den Herren Beamten zuvor ausgeübten Einwirkung gezeigt. Bei Eröffnung der Zettel hätten sich 6—7 Zettel mit unrichtigen Titulaturen und 4 unleserlich geschriebene gezeigt, welche alle auf die lauten Bemerkungen des Amtsvorstandes und Assessors von Schwegingen für einen und denselben Rettig angenommen wurden, obgleich es mehr als einen Rettig gibt und sich kein Wahlmann als Schreiber eines jener Zettel bekannte. Nach Bekanntmachung des auf solche Weise erzielten Wahlergebnisses hätten die genannten Beamten von Schwegingen ihren Einfluß zur Beseitigung der Einsprache geltend gemacht, welche auf die Frage des Wahlkommissärs ein Wahlmann aus Philippsburg erhob, indem er bemerkte, der Herr Amtmann von Philippsburg habe mehrere Wahlmänner auf das Amt berufen und sich von denselben die Hand darauf geben lassen, daß sie den Herrn v. Jystein nicht wählen würden. Diese von einem andern Wahlmanne bestätigte Bemerkung sei durch die Einsprache der Beamten beseitigt worden, welche sagten, das gehöre nicht in das Protokoll, und wenn das hineingehöre, so könnten sie noch mehr angeben. Der Schluß der Eingabe lautet: „In der vollen

Ueberzeugung, daß Se. K. Hoheit der Großherzog die Verfassung redlich und treu gehandhabt wissen wolle, und daß wir, indem wir das bei der Wahl unseres Bezirks beobachtete Verfahren der hohen zweiten Kammer darstellen, nur der Wahrheit die Ehre geben und thun, was wir als verfassungstreue Bürger und Wahlmänner zu thun schuldig sind, bitten wir die hohe zweite Kammer, die von uns vorgetragene Thatsachen bei Gelegenheit der Prüfung der Wahl unseres Bezirks in reifliche Erwägung ziehen zu wollen.“
Folgen 13 Unterschriften.

Der Berichterstatter äußert, daß die Abtheilung den Angaben, welche das Benehmen der Beamten von Schwegingen und Philippsburg vor der Wahl betreffen, kein so großes Gewicht beilege, um darauf einen Anstand zu begründen. Sie mißbilligt zwar jenes Benehmen, glaubt sogar, daß es unter Umständen der Gültigkeit der Wahl entgegenstehen könnte, nimmt jedoch Umgang davon, weil andere Umstände hinreichenden Grund zur Beanstandung darbieten. Die Abtheilung glaubt nämlich, daß das, in der Petition geschilderte Benehmen des Wahlkommissärs als ein höchst ungeeignetes, unerlaubtes und der Wahlordnung Widersprechendes bezeichnet werden und, wenn es bewiesen werde, eine Nichtigkeit der Wahl zur Folge haben müsse. — „Der aus dem Manifest Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs hervorgegangene unglückselige Zusammenstoß zwischen der Regierung und der vorigen Kammer ist von der Krone im Gebrauch der verfassungsmäßigen Prerogative durch Auflösung der Kammer entschieden worden und eben wegen der gänzlichen Verfassungsmäßigkeit dieser Entscheidung konnte von Niemand etwas dagegen erinnert werden. Dabei hätte der Wahlkommissär es belassen sollen und höchst unangemessen und ungeeignet ist es, die Erinnerung an diesen unglückseligen Zusammenstoß der Regierung mit der Kammer zu der Zeit aufzufrischen, wo jeder gute Vaterlandsfreund dazu beitragen sollte, die Erinnerung an diesen Konflikt zu verwischen. Allein nicht nur ungeeignet ist dieses Benehmen, sondern es ist ein Benehmen, welches der Vorschrift der Wahlordnung zuwiderläuft. Der Redner verliest den §. 71 der Wahlordnung, wonach dem landesherrlichen Kommissär nicht erlaubt ist, auf irgend eine Weise auf das Resultat der Wahl einzuwirken. Wenn man davon ausgehe, so müsse man, nach Allem, was man erfahren, sagen: das ist nicht geschehen, sondern das Gegentheil ist geschehen. Der Wahlkommissär hat sich einen tiefen Eingriff auf das Resultat der Wahl erlaubt. Es mußte ihm bekannt seyn, daß Hr. v. Jystein abermals als Kandidat auftrat. Wenn er nun bei der Wahl das Manifest des Regenten, wenn er

den Beschluß der Kammer über das Manifest verlas, jenen Beschluß, der auf den Antrag des Abg. v. Zytstein gefaßt wurde, so lag darin offenbar eine äußerliche Beziehung auf dessen Person. Wenn er sich weiter erlaubt hat, über das Manifest und den Beschluß in Erörterungen einzugehen, auf die Rechte des allverehrten Regenten aufmerksam zu machen, zu behaupten, daß durch diesen Beschluß die Rechte des Regenten angegriffen worden seien: so legte er unverkennbar das tiefe Gewicht der Würde, welches unserm Regenten gebührt in die Waagschale gegen den Kandidaten von Zytstein und konnte nicht wohl irgend etwas thun, um mehr die Wahlfreiheit der Bürger zu beschränken, als daß er sich dieses gesetzwidrigen Benehmens schuldig machte. Hierin sieht die Abtheilung einen Grund, die Wahl zu beanstanden. Ein weiterer Grund liegt in der Angabe, daß bei Ablegung des Handgelübdes ein Handschlag nicht abgenommen worden sei. Der Redner geht auf die Untersuchung der Frage ein, ob durch Unterlassung des Handschlags das Handgelübde selbst als ungültig abgenommen zu betrachten, also nicht hinreichend sei, um die Vorschrift des §. 72 der Wahlordnung zu erfüllen, und bejaht dieselbe auf den Grund der bestehenden Gesetze, insbesondere der Eidesordnung von 1803 und einer Verordnung des großherzogl. Geheimenraths von 1807, abgesehen davon, daß schon nach dem juristischen Grundsatz: a potiori fit denominatio, der Handschlag als das wesentlichste Erforderniß des Handgelübdes erscheint. Der Redner widerlegt die Einwendungen, welche daher genommen werden, daß auch in andern Fällen schon Handgelübde ohne Handschlag abgenommen worden seien, und daß nach Analogie des §. 31 der Eidesordnung ein vor Gericht geleisteter, alles wesentliche enthaltender Eid geschehen sei, er wegen etwa aus Versehen vorgekommener Unterlassung einzelner Verumstände nicht angefochten werden dürfe. Gegen die erste Behauptung wendet er ein, daß eben in solchen Fällen das Handgelübde auch nicht gültig gewesen sei; es dürfe aber keineswegs daraus, daß ein Beamter die Hand eines Landmannes in seine zu legen Anstand nimmt, gefolgert werden, daß es nicht nothwendig sei, den Handschlag geben zu lassen. Die Berufung auf den §. 31 der Eidesordnung sei aber darum mißglückt, weil durch den Ausdruck „ein alles Wesentliche enthaltender Eid“ die nothwendige Folge gegeben sei, daß, wo ein wesentliches Erforderniß mangelt, der Eid allerdings als ungültig angefochten wird. Auch enthalte das Protokoll keinen Beweis für die Förmlichkeiten der Abnahme des Handgelübdes. Der Redner führt dieß weiter aus und bemerkt, daß die 13 Wahlmänner das Protokoll nicht anfechten, weil es verfälscht sei, sondern weil es nicht alle nothwendigen Erfordernisse der Vollständigkeit enthalte, indem es nichts davon sagt, daß der Handschlag abgenommen wurde. Wenn nun anzunehmen sei, es sei die Freiheit der Wähler durch das Benehmen des Herrn Wahlkommissärs moralisch beschränkt worden und zu gleicher Zeit, es sei nicht nachgewiesen, daß das Handgelübde ordnungsmäßig abgenommen wurde, so finde man darin Anstände, welche der Gültigkeit der Wahl entgegen treten. In dem vorliegenden Falle werde der Anstand heute in

diesem Saale erhoben werden. Der Abg. Fauth, selbst Wahlmann, werde sicherlich sagen können, ob der Wahlkommissär das Manifest und den Beschluß der Kammer verlas und daran Erörterungen knüpfte. Wenn der Abg. Fauth dies bestätigt, dann erkennt der Redner darin eine Beschränkung der Wahlfreiheit. Der Herr Oberamtmann und Abg. Fauth habe zwar nicht die Pflicht, darauf zu antworten, allein wenn er nicht antwortet, so sei die Sache dadurch zu entscheiden, daß man den Herrn Wahlkommissär auffordere, zu erklären, ob diese Thatsachen richtig sind. Eine weitere Untersuchung werde jetzt noch nicht nöthig seyn.

Herr v. Rüdert wahrt das Recht der Regierung, Einsicht in die Berichte zu erhalten, bevor dieselben vorgetragen werden, wenn Berathungen in abgefürzter Form stattfinden sollen. Im vorliegenden Falle werde er sich jedoch nicht widersetzen, wenn die Kammer Berathung in abgefürzter Form beschliesse.

Nach Eröffnung der Diskussion nimmt der Abg. Fauth das Wort und erklärt: Er sei zwar nicht verpflichtet, als Abgeordneter vor dieser Versammlung über das Auskunft zu ertheilen, was er als Wahlmann wisse; allein Wahrheit bleibe immer Wahrheit, je früher man diese erfahre, desto schneller werde sich dieser Gegenstand erledigen. Er erinnere sich nicht ganz bestimmt, daß der Handschlag bei der Vergelübbung nicht abgenommen worden sei; er glaube aber, daß es nicht geschehen sei, man werde wohl seiner Aeußerung Vertrauen schenken, da man wegen der Aufregung bei einem solchen Wahlakt später nicht mehr im Stande sei, sich jeder einzelnen Handlung zu erinnern. Uebrigens werde wohl ausgeführt werden können, daß der Handschlag zur Vergelübbung nicht absolut nöthig sei, und durch dessen Unterlassung eine Vergelübbung nicht ungültig sei. Den zweiten Punkt betreffend, so habe der Wahlkommissär in seiner Einleitungsrede durchaus nichts zum Nachtheil des früheren Abgeordneten dieses Bezirks gesagt, er habe nur historisch die Gründe angegeben, weshalb die Ständeversammlung aufgelöst und nun eine neue Wahl angeordnet worden, und dieses habe er doch wohl thun müssen; die ganze Form und der Gesamteindruck seiner Rede sei nicht in der Richtung gewesen, wie sie der Berichterstatter darstelle, und die Petenten vorgäben. Ueber den Inhalt der Petition wolle er sich nicht verbreiten, ihre Glaubwürdigkeit könne aber billig beanstandet werden; von 61 Wahlmännern hätten dieselbe nur 13 unterzeichnet, und er habe Urkunden in Händen, welche auch diese 13 theilweise sehr entkräfteten. Uebrigens habe sich jeder der Wahlmänner durch sein Handgelübde für verpflichtet gehalten, und wenn er nicht irre, so habe sogar einer oder mehrere der Beschwerdeführer das Wahlprotokoll als Urkundspersonen unterzeichnet. (Der Redner widerlegt hierauf einzelne Angaben der Petition als ganz ungegründet oder erklärt sie für unwesentlich.)

Gerbel. Der Abg. Fauth beanstandet den Werth der Petition, weil sie nur 13 Unterschriften habe; mir genügt schon eine. Es ist notorisch, daß bei der Schwesinger Wahl die Umtriebe von Seiten der Beamten stärker betrieben wurden, als irgendwo im Lande, und daß man es dort besonders darauf abgesehen hatte, den bisherigen Deputirten zu verdrän-

gen. Ich will einige Punkte anführen, die von einem glaubwürdigen, als sehr ehrenhaft anerkannten Bürger von Schwesingen bekräftigt wurden. **Erstens** haben die beiden Herren Beamten in Schwesingen, während der Wahl der Wahlmänner dieses Städtchens, mehrmals Einsicht des Wahlprotokolls genommen — sich auch zeitweise in dem Wahlzimmer aufgehalten.

Fauth. Das ist eine Lüge.

Serb. Warten Sie, bis ich an dem zwölften Punkte angekommen bin, dann mögen Sie sich rechtfertigen. (Man lacht). — **Zweitens:** Die von den Behörden in Schwesingen durch ihre Untergebenen, leider sogar durch die Polizeidiener vertheilten Zettel mit den Namen der vorgeschlagenen Kandidaten, wurden der ärmeren Klasse mit dem Bemerkn zugesellt, daß, wenn sie nicht nach dem Vorschlage wählen, ihnen das *Haardrecht*, d. h. das Recht Streu, Leseholz, Stockholz und Forlenzapfen zu sammeln, entzogen würde. — **Drittens** versprach man als *Lochspeise* eine Eisenbahn, eine Garnison, den Aufenthalt der Großh. Prinzen in Schwesingen, während ihrer Studienjahre zu Heidelberg. Man drohte mit Schließung des Schloßgartens, mit Verlegung des Amts- und Forstamts-sizes; allen Jenen aber, welche Verdienst und Arbeit bei den verschiedenen Stellen hatten, mit Verlust dieser Arbeit, wenn sie nicht nach dem Vorschlage stimmten. **Viertens** wurde ein Waldhüter seines Dienstes entlassen, weil er angeblich *Spott* mit den ihm zum Herumtragen gegebenen Zetteln getrieben hätte. Der Amtsassessor schickte ihn mit den Worten fort: „er sei ein schlechter Mann und seines Dienstes entlassen!“ **Vergebens** forderte er Nennung des Anklägers. Später, nach der Wahl, stellte ihn das Forstamt wieder als Waldhülfs-hüter an.

Fünftens. Die Wundarzneidiener wurden mit Verlust ihrer Lizenz bedroht, wenn sie nicht nach Vorschrift wählen. Einer derselben wurde darum, weil er in Ostersheim gesagt hatte: „v. Isstein werde doch gewählt“ — förmlich zu Protokoll vernommen und als Gegner der Regierung bezeichnet. **Sechstens.** Aehnlich erging es einem Maurer in Ostersheim und einem Rathschreiber in Neulussheim, welche als geheime Agenten der v. Issteinischen Partei vor Amt geladen wurden. Letzterem sagte man sogar: es sei schon darin Grund genug zur Untersuchung vorhanden, daß er mit einem liberalen Wahlmann in Eckenheim zu thun habe, und wenn er am Wahltag im Wahlort Hockenheim erscheine, und die Wahl für v. Isstein ausfalle, würde die Untersuchung gegen ihn eingeleitet werden. Am Tage der Wahl selbst aber hatten die Beamten ihrerseits alle Amtsassessoren, Theilungskommissäre und andere Diener zum Wahlorte eingeladen und in die Wirthshäuser vertheilt. **Siebtens.** In Ostersheim hatten sich die Stimmen auf zwei der angesehensten Bürger als Wahlmänner vereinigt. Am Tage der Wahl erschien nun der Forstsekretär von Schwesingen, ließ zwei seiner Untergebenen rufen und erklärte ihnen: die herrschaftlichen Holzmesser, beiläufig hundert, würden von ihrem Dienste entlassen, wenn sie nicht zwei, ihnen bezeichnete, Männer wählten, — was denn auch geschah. **Achtens.** Auf fast gleiche Weise wurde in allen Amtsorten verfahren; die einzelnen Wahlmänner mehrmals vorgeladen, manchen Handschlag von

dem Beamten abgenommen, nur den Isstein nicht zu wählen. Ein anderer Bezirk könne ihn wählen, nur sie sollten es nicht thun u. s. w. **Neuntens** wurden sogar mehrere Leute einer Gemeinde vorgeladen und in Untersuchung genommen, weil sie bei der spätern Wahl des alten Deputirten in einem andern Bezirke auf sein Wohl getrunken hatten. — Ich könnte noch weitere Punkte aufzählen, die zum Theil auch, wie z. B. die Einsprache eines Wahlmannes bei der Wahl, in der Eingabe enthalten sind. Dies Alles hat zwar keinen Einfluß auf den Werth des Gewählten; ich will auch nicht behaupten, daß es Einfluß auf die Gültigkeit der Wahl habe. Allein es schien mir nöthig, ein Bild von den Umtrieben der dortigen Beamten zu entwerfen, weil nirgends im Lande so starke Einmischungen stattgefunden haben. —

Fauth. Wenn man Thatsachen in dieser Versammlung behauptete, so müsse man sich doch vorerst die Ueberzeugung verschafft haben, daß sie wahr seien, und hätte sich daher erkundigen sollen; er könne versichern, daß mehrere dieser Behauptungen kein wahres Wort enthielten, und andere entstellt seien; wenn es sich Zeit und Mühe lohnte, so könne er die Falschheit nachweisen; es sei nicht rühmlich und nicht ehrlich, mit solchen Waffen zu kämpfen; man solle sich an die Thatsachen halten, weshalb der Kommissionsbericht auf Beanstandung der Wahl antrage, nicht aber die Rechtsfrage beseitigen, und Gerüchte und Erzählungen von Hörensagen für Wahrheit ausgeben; er begreife nicht, wie man mit solchen Waffen gegen die Beamten zu Felde ziehen möge.

(Schluß folgt.)

Ich ersuche die Redaktion der Landtagszeitung um Einrückung der nachstehenden Berichtigung in ihr nächstes Blatt.

Die Landtagszeitung läßt mich in Nr. 35, 36 Pag. 128 eine Erklärung als Regierungscommissär über die Abgeordnetenwahl des Herrn Mathy abgeben, die ich in dieser unzusammenhängenden und sinnentstellenden Weise zuverlässig nicht vorgetragen habe. Die Redaktion hat sich dabei ohne Zweifel der Aufzeichnung des Geschwind-schreibers bedient, um den Anforderungen an ihre Unparteilichkeit Genüge zu leisten, ohne daß jedoch irgend eine nähere Correctur hier stattgehabt hätte. Da nun die jungen Stenographen der zweiten Kammer bekanntlich noch nicht so eingeübt sind, um den schnellprechenden Rednern vollständig nachzukommen, so muß ich wünschen, daß die in Frage stehende Erklärung in der Extrabeilage zu Nr. 156 der Carlsruher Zeitung nachgesehen werden möge, indem ich nur diese allein als die meinige anzuerkennen vermag.

Carlsruhe, den 10. Juni 1842.

Gichrodt.

Vorstehende Berichtigung wäre vermieden worden, wenn der Herr Regierungscommissär die von ihm anerkannte Fassung seiner Erklärung der Redaktion dieses Blattes ebenso hätte zukommen lassen, wie er sie einer andern Zeitung mitgetheilt hat. Da dies nicht geschah, so durfte sich die Redaktion, gerade im Interesse der Unparteilichkeit, nicht erlauben, dem ersten Guss die abgerundete Form zu geben. Hierin liegt der Unterschied und wir könnten, im Gegensatz zu diesem Falle, eine ganze Reihe von Rednern nennen, welche nur die Landtagszeitung und keine andere für ihre Vorträge anerkennen. Um jedoch ähnlichen Reklamationen für die Zukunft vorzubeugen, werden wir sogleich einen Ort und eine Stunde bestimmen, wo jeder Redner die Redaktion bereist finden wird, schriftliche oder mündliche Notizen über seine Vorträge zu empfangen. Dies ist ein weiterer Schritt zu dem Ziele einer unparteiischen, möglichst vollständigen Darstellung der Verhandlungen in der Landtagszeitung, deren täglich wachsender Leserkreis bereits eine überraschende Ausdehnung gewonnen hat.

Die Redaktion.